

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 3 (1953)

Heft: 3

Bibliographie: Literaturnotizen

Autor: Schib, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LITERATURNOTIZEN

Von KARL SCHIB.

HEINRICH MITTEIS, der zuletzt als Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Zürich wirkte, hinterließ bei seinem Tode (1952) das vollständig durchgearbeitete Manuskript der 4. Auflage seines Buches «Der Staat des hohen Mittelalters»¹. Das Vorwort stellt zur Neuauflage fest: «Nach längeren Überlegungen, ob die vierte Auflage des «Staats» in einer völlig neuen Darstellung geboten werden sollte, hat sich der Verfasser entschlossen, ihm seine nach Darstellung und Methode klassisch gewordene Form zu belassen, doch nahm er eine umfassende Durchsicht vor; dabei wurden neben der Literatur der letzten fünf Jahre auch die ausländischen Werke, die in der dritten Auflage von 1948 nicht berücksichtigt werden konnten, herangezogen und die gegenwärtig besonders im Brennpunkt der wissenschaftlichen Diskussion stehenden Fragen neu bearbeitet ... Herr Dr. Walther E. Vock hat für die vierte Auflage ein vollständig neues, ausführliches Sach- und Personenregister erarbeitet, das eine wesentliche Bereicherung des Werkes darstellt...» Für den Historiker ist das Werk von Mitteis schon deshalb von außerordentlichem Interesse, weil es sich um eine vergleichende Verfassungsgeschichte des Lehenszeitalters handelt. Die Institutionen Englands, Frankreichs, Italiens und des Deutschen Reiches werden mit gleicher Meisterschaft behandelt. Es soll hier nur an besonders glanzvolle Punkte der Darstellung von Mitteis erinnert werden, etwa an die ottonische Kirchenverfassung und an deren Zusammenbruch im Wormser Konkordat, an den Ersatz, den die Staufer für die als Stützen der Reichsverwaltung ausfallenden Bischöfe im neu erstandenen römischen Recht fanden. Besonders wertvoll ist die Möglichkeit rascher Vergleiche mit Hilfe des Registers.

Warum hat z. B. Frankreich die ganze Tragik des Investiturstreites nicht erleben müssen? Mitteis stellt für das 11. Jahrhundert fest, daß der französische König nicht annähernd so souverän über die Kirche gebot wie der deutsche; «von 77 französischen Bistümern waren es höchstens 25, in denen er Einfluß auf die Besetzung hatte, die Vogtei und die Regalien verlieh und finanziellen Nutzen zog. Die übrigen Bistümer waren mediatisiert und zu Eigenkirchen der Lehnsbarone geworden, ...» (S. 151). Aus der Überfülle des Gebotenen sei noch an die vergleichende Darstellung der Stadtentwicklung erinnert und für England an die Charakterisierung der Magna Charta als Markstein des englischen Lehnrechts und zugleich des werdenden Parlamentarismus. Mitteis hat mit der Neuauflage seines Buches dem Historiker ein Arbeitsinstrument von höchstem Range geschenkt.

Unter der Leitung von PIERRE RENOVIN erscheint eine allgemeine

¹ HEINRICH MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*. 4. bearbeitete und ergänzte Auflage. H. Böhlaus Nachfolger, Weimar 1953. IX und 483 S.

Geschichte seit dem frühen Mittelalter als Geschichte der internationalen Beziehungen, die auf sechs Bände berechnet ist². Es soll sich dabei nach den einleitenden Richtlinien des Herausgebers in erster Linie um eine Geschichte der Beziehungen zwischen den Völkern, nicht bloß zwischen den Regierungen handeln, d. h. neben äußeren staatlichen Beziehungen sollen die wirtschaftlichen und geistesgeschichtlichen ihrer ganzen Bedeutung nach zur Darstellung gelangen. Der erste Band aus der Feder von GANSHOF meistert die Universalgeschichte des Mittelalters unter diesen Gesichtspunkten. Der Verfasser zeigt, wie die Idee des Kaisertums aus dem Chaos des weströmischen Zusammenbruchs gerettet wird, wie sich die Kirche dieser Idee bemächtigt, bis sie vom Staat der Franken und nach dessen Zusammenbruch vom Deutschen Reiche übernommen werden kann. Aber das mittelalterliche Kaisertum war nur in sehr bescheidenem Grade imstande, die an seine Aufrichtung geknüpfte Hoffnung im Sinne einer neuen «pax Romana» zu erfüllen. Das Papsttum versuchte sich an der Aufgabe im Wettstreit und anstelle des versagenden Kaisertums. Dem Papsttum gelingt im ersten Kreuzzug die Mobilisierung der abendländischen Ritterschaft und unter Innozenz III. übt es während einiger Jahre eine wirkliche Vorherrschaft über die Staaten des Abendlandes aus. Papsttum und Kaisertum ruinierten sich im Kampfe, und die Möglichkeit, eine «mission ordonnatrice et pacificatrice» im christlichen Abendlande auszuüben, ging an das unter Saint Louis mächtig herangewachsene Frankreich über. Der Hundertjährige Krieg machte der französischen Vorherrschaft ein Ende, und der Kirche blieb es vorbehalten, im Zeitalter der großen Konzilien den letzten Versuch zur Aufrichtung einer übernationalen Ordnungsmacht zu unternehmen; dieser Versuch scheiterte mit der Konzilsbewegung, die sein Träger hätte sein sollen. Rund um diese Haupttatsachen zieht Ganshof seine Kreise und ermöglicht Durchblicke vom Okzident zum Orient, von Karl dem Großen zu Harun al Raschid, vom Großchan in Karakorum zum Papst und zu Saint Louis. Unter Ganshofs Feder ersteht Universalgeschichte, und zwar als Schau über alle Phasen der Staaten-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte hinweg. Einen besonderen Hinweis verdienen die Kapitel, die der «technique des relations» gewidmet sind. Hier werden in anschaulicher Weise die Praxis des zwischenstaatlichen Verkehrs vom Frühmittelalter an geschildert, direkte «Verhandlungen auf höchster Ebene», d. h. zwischen Merowinger- und Karolingerkönigen, die hervorragende Rolle der Diplomatie im oströmischen Reiche, die Rolle, die Geschenke und Tribute spielten, die beginnende Schriftlichkeit des diplomatischen Verkehrs, die Immunität der Gesandten, der Abschluß von Handelsverträgen, die engen Beziehungen zwischen politischem und wirtschaftlichem Geschehen — die Niederlage Karls des Kühnen erschüttert die Finanzmacht der Medici —, all das wird mit einer Fülle von Beispielen belegt³.

² FRANÇOIS-L. GANSHOF, *Le Moyen Age*. (Histoire des relations internationales, tome I.) Librairie Hachette, Paris 1953. XVII et 331 p., 4 cartes et 1 plan.

³ Am souveränsten zieht Ganshof die Linien auf der Ebene der Wirtschaft. Als eine Ergänzung seines Werkes auf dem Gebiete der Geistesgeschichte soll das sehr beachtenswerte Buch von LÉOPOLD GÉNICOT, *Les lignes de faite du Moyen Age* (Ed. Casterman, Paris 1951, 394 p.) erwähnt sein, eine Synthese, die den Schwerpunkt auf die Herausarbeitung der Grundzüge des Mittelalters legt und dank des universalen Blickfeldes des Verfassers Wesentliches zur Erkenntnis der «relations internationales» beiträgt.

Als ALBERT RENNER seine Geschichte des Mittelalters schrieb, lag die glänzende Synthese Ganshof's noch nicht vor, sonst hätte der Verfasser vielleicht doch gezögert, die Geschichte Ostroms und des Islams an das Spätmittelalter Westeuropas anzuhängen⁴. Wenn sich Renner in den bisherigen Bahnen der regionalen Aufspaltung unter Verzicht auf universales Durchdringen des Stoffes bewegte, so erzählt er doch die politische Geschichte des Mittelalters in epischer Breite und klarer Gliederung und versteht es, die geistesgeschichtlichen Probleme des Zeitalters in einfachen und wohlüberlegten Formulierungen dem Leser nahezubringen.

Nach jahrelangen Quellenstudien veröffentlichte der Stadtarchivar von Mülhausen, MARCEL MOEDER, eine Verfassungsgeschichte der Stadt Mülhausen im Mittelalter⁵. Kaiser Heinrich II. übergab dem Bischof von Straßburg im Jahre 1003 die Verwaltung und Nutzung klösterlichen Grundbesitzes in Mülhausen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entsteht neben der bischöflichen Grundherrschaft ein staufischer Markt. Unter Heinrich VII. wird Mülhausen Reichsstadt; 1407 erwirbt es das Schultheißenamt; 1445 wird nach Vertreibung des Adels die Zunftverfassung nach dem Muster der oberrheinischen und schweizerischen Städte eingeführt. Der Verfasser charakterisiert das Funktionieren der Zunftverfassung treffend auf Grund seiner umfassenden Quellenkenntnis, und im übrigen schildert er Mülhausen als Stadt der Handwerker und Weinbauern. Hauptausfuhrprodukte waren Korn und Wein. Die Stellung einer freien Reichsstadt behauptete Mülhausen bis zum Untergang des Ancien Régime dank seiner Stellung als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Der Umstand, daß Moeder in französischer Sprache auf Grund eines ausschließlich deutschen Quellenmaterials schreibt, bringt es mit sich, daß sein Buch auch für die vergleichende Terminologie von Interesse ist.

KARL OTTO MÜLLER entdeckte im Staatsarchiv Ludwigsburg das Original des habsburgischen Pfandrodels über die schwäbischen Besitzungen von 1306⁶. Rudolf Maag war bei der Herausgabe des Habsburgischen Urbars auf eine fehlerhafte Abschrift angewiesen. Müller verzeichnet die zum Teil bedeutsamen Textberichtigungen nach Seitenzahlen geordnet. (Das Habsburgische Urbar II. I. S. 232—264).

Der vergleichenden Topographie der mittelalterlichen Stadt wären in den zahlreichen der Stadt gewidmeten Heften der «Schweizer Heimatbücher» interessante Möglichkeiten geboten; leider werden sie aber nur selten benutzt. Die Verfasser der einleitenden Texte verzichten meist darauf, in Konkurrenz zu den geschickt aufgenommenen Illustrationen das geschichtliche Werden des Stadtbildes auf Grund der Forschungsergebnisse zu schildern. So werden dem Leser der Hefte «Zürich», «St. Gallen», «Zofingen» und «Rheinfelden» geschichtliche Einleitungen geboten, die Kunsthistorisches und Literarisches bunt mischen und das einzigartige Phänomen des organischen baulichen

⁴ ALBERT RENNER, *Von Ludwig dem Frommen bis zum Übergang zur Neuzeit*. (Illustrierte Weltgeschichte Bd. II.) Stauffacher-Verlag AG., Zürich 1952. 430 S.

⁵ MARCEL MOEDER, *Les institutions de Mulhouse au Moyen Age*. (Publications de l'Institut des hautes études alsaciennes, tome 6.) Editions F. X. Le Roux, Strasbourg 1951. 304 p.

⁶ KARL OTTO MÜLLER, *Der habsburgische Pfandodel von 1306 über die schwäbischen Besitzungen*. (Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. 1951, S. 29—38.)

Wachstums der Stadt im Dunkel lassen⁷. Rühmend aber sei hervorgehoben, daß A. L. SCHNIDRIG in derselben Sammlung mit seiner Studie über Grächen einen ganz ausgezeichneten Beitrag zur alpinen Siedlungsgeschichte geliefert hat⁸.

PAUL GUYER untersucht die Namen der rund 1100 Wohnhäuser der Zürcher Altstadt um 1800, gliedert sie in Gruppen und erörtert die Motive der Namenswahl; er fügt ein Häuserverzeichnis bei, das in der Hauptsache auf einem am Ende des 18. Jahrhunderts erstellten Stadtplane beruht. Die Arbeit Guyers wird jedem Erforscher der späteren Zürcher Topographie willkommen sein⁹.

In der Historiographie der Gegenwart wird das Jahr 1953 als das Jahr der Kantonsjubiläen bzw. der Jubiläumsliteratur gekennzeichnet bleiben. Der Appell der Öffentlichkeit an die Historiker, zu zeigen, wie ein Kanton entstanden ist und wie er sich innert 150 Jahren entwickelt hat, darf in doppeltem Sinne als erfreulich betrachtet werden. Einmal zeugt er für das Interesse an der Vergangenheit und dann erleichtert er das Flüssigmachen der zur Veröffentlichung historischer Arbeiten nötigen Mittel. An den Historikern lag es, die Kunst der Stunde zu nutzen! Die Société vaudoise d'*histoire et d'archéologie* schlug den sichersten Weg ein, um ihrer Leserschaft ein Bild der 150-jährigen kantonalen Entwicklung zu bieten: Sie bot den ganzen Stab der Fachleute zur Mitarbeit auf und vereinigte ihre Beiträge in einem stattlichen Bande¹⁰. Alle Lebensgebiete sind darin berührt; der Historiker sei in erster Linie auf folgende Artikel aufmerksam gemacht: Les événements politiques (J.-Ch. Biaudet), L'évolution constitutionnelle (F. Gilliard), La population (G.-A. Chevallaz), Le mouvement ouvrier (J. Freymond), La presse (J. Bourquin), L'Eglise réformée (H. Meylan), L'Université de Lausanne (H. Meylan), L'Ecole (E. Giddey), Historiens vaudois (Ch. Roth), Coutumes et traditions populaires (L. Junod), La pensée (H.-L. Miéville).

Hervorheben möchte ich den Aufsatz von Meylan über die kirchliche Entwicklung und denjenigen von Roth über die waadtländische Historiographie. MEYLAN schildert den Kampf um die Religionsfreiheit in der Waadt, wo der liberal seinwollende Staat den nicht der Staatskirche angehörenden religiösen Gemeinschaften mit Unterdrückungsmaßnahmen entgegengrat, die ganz den Geist des Absolutismus atmen. Daß mit dieser Arbeit Neuland beschritten wird, mag der Hinweis auf Dierauer (Bd. V, S. 435) zeigen, der «den geist-

⁷ CONRAD ULRICH, *Zürich. Die Altstadt.* — HANS RUDOLF HILTY, *Sankt Gallen.* — ADOLF SIEGRIST, *Zofingen.* — HEINRICH LIEBETRAU, *Rheinfelden.* Bände 41, 35, 43, 46 der «Schweizer Heimatbücher», Verlag Paul Haupt, Bern 1950 — 1952.

⁸ A. L. SCHNIDRIG, *Grächen.* Walliser Bergdorf an der Mischabel. (Schweizer Heimatbücher Bd. 49/50.) Verlag Paul Haupt, Bern 1952. 64 S. und 40 Taf. — Leider hat HANS MICHEL in seiner Einleitung zum Heft «*Grindelwald*» (Berner Heimatbücher Nr. 53) es versäumt, die Arbeit von Schnidrig zum Vorbild zu nehmen.

⁹ PAUL GUYER, *Zürcher Hausnamen.* Mit einem Häuserverzeichnis der Zürcher Altstadt (Kleine Schriften des Stadtarchivs Zürich, 6. Heft.) Verlag des Stadtarchives Zürich 1952. 80 S. Ill. — Das poesievolle Gewimmel der Häusernamen in «*Seldwyla*» ließ schon den Dichter Gottfried Keller Betrachtungen über die Motive der Namengebung anstellen, in der sich «die Sitte der Jahrhunderte» spiegeln («*Kleider machen Leute*»).

¹⁰ Cent cinquante ans d'*histoire vaudoise*, publié par la Société vaudoise d'*histoire et d'archéologie*. (Bibliothèque historique vaudoise XIV.) Librairie Payot, Lausanne 1953. 442 p. 18 tables.

vollen Advokaten Heinrich Druey» zu denjenigen zählt, die mit Laharpe und Vinet ihre Stimme gegen den Glaubenszwang erhoben hätten. Die religiöse Freiheit wurde erst durch das Gesetz vom 19. Mai 1863 gesichert. Vielleicht hat das waadtländische Gesetz der aargauischen Verfassung von 1885 zum Vorbild gedient, die einen ebenfalls jahrzehntelangen Kampf zwischen Staat und Kirche zum Abschluß brachte.

In der Studie Charles Roths über die waadtländische Historiographie werden interessante Zusammenstöße zwischen Politik und Geschichtsschreibung erwähnt (S. 354 und 388); im übrigen stellt die Reihe der Waadtländer Historiker der letzten 150 Jahre dem geistigen Leben des Kantons ein gutes Zeugnis aus.

Die Berner Behörden waren in der glücklichen Lage, anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten drei Werke finanzieren zu dürfen, die nicht einfach Gelegenheitscharakter trugen: PAUL HOFER, *Die Wehrbauten Berns*¹¹, H. von GREYERZ, *Nation und Geschichte im bernischen Denken*, und HANS STRAHM, *Die Berner Handfeste*. Die eingehende wissenschaftliche Würdigung der beiden letztgenannten Untersuchungen wird folgen. Paul Hofers Buch stellt eine Erweiterung seiner der Topographie Berns gewidmeten Abschnitte in Band 1 der «Kunstdenkmäler des Kantons Bern» dar, eine Erweiterung, die dem Historiker sehr willkommen ist. Mit seinen Ausführungen über die Burg Nydegg auf Grund der von ihm durchgeführten Grabungen bietet der Verfasser einen bemerkenswerten Beitrag zum Problem «Burg und Stadt». Er skizziert dann unter Herbeiziehung ausgezeichneter Illustrationen die Entstehung der fünf Mauergürtel, schildert den neuzeitlichen Schanzenbau und die Schleifung der BefestigungsWerke im 19. Jahrhundert. Die Arbeit Hofers darf zu den guten topographischen Studien gezählt werden.

Der Jubiläumsbeitrag der «Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau» besteht in einem Band «Lebensbilder aus dem Aargau 1803—1953», dessen wissenschaftlicher Ertrag noch gewürdigt werden wird. Die Abfassung der eigentlichen Jubiläumsschrift des Kantons, «Die Geschichte des Kantons Aargau», übertrug die Regierung NOLD HALDER, Staatsarchivar, Aarau. Der zur Kantonsfeier erschienene erste Band umfaßt die ersten dreißig Jahre der Kantonsgeschichte¹². Halder charakterisiert sein Buch selber als «geschichtliches Volksbuch» und gibt auch seine wichtigste Vorlage, «die minutiösen wissenschaftlichen Untersuchungen von Dr. Ernst Jörin», an, ohne Erscheinungszeit und Ort zu erwähnen. Jörins ausgezeichnete Arbeiten erschienen in der *Argovia* Bände 42 (1929), 47 (1935) und 50—53 (1939—1941); sie gehören zum besten, was über die kantonale Entwicklung zur Zeit der Helvetik und Mediation in der Schweiz geschrieben worden ist. Es mußte eine dankbare Aufgabe sein, die Resultate der Forschungen Jörins zu einem Volksbuche zu gestalten. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dazu war eine sorgfältige Gliederung der Stoffmassen. Halder hatte den originellen Einfall, für sämtliche Kapitelüberschriften Zitate zu wählen: «Im Zustande willkürlicher Verfügbarkeit», «Wir sind gut davongekommen», «Das große Narrenspiel des

¹¹ PAUL HOFER, *Die Wehrbauten Berns*. Benteli-Verlag, Bern 1953. 104 S., 25 Abb. im Text, 24 Taf. und 1 Übersichtsplan.

¹² NOLD HALDER, *Geschichte des Kantons Aargau 1803—1953*. 1. Bd. Verlag zur «Neuen Aargauer Zeitung», Aarau 1953. VII und 367 S. 32 Taf.

Ersten Konsuls», . . . , «Fieberdurst nach Allmacht stürzt den Kolosse» etc. Das Urteil, ob auf diesem Wege die notwendige Durchdringung des Stoffes erleichtert wurde, überlassen wir dem Leser. Hier soll auch nicht über ein Buch geurteilt werden, in dem geradezu ängstlich alles vermieden wird, was nach wissenschaftlicher Arbeitsweise hätte aussehen können. Immerhin sei die Bemerkung gestattet, daß die Volkstümlichkeit keinerlei Abbruch erlitten hätte, wenn beim Zitieren ein Minimum von Korrektheit beobachtet worden wäre und daß volkstümliches Erzählen nicht ganz von Quellenkritik dispensiert. Rengger schrieb im Mai 1814 die Flugschrift «Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns», einen Panegyrikus auf die Leistungen des elfjährigen aargauischen Staatswesens. Jörin charakterisierte die Renggersche Streitschrift als das, was sie war, als ein Pamphlet (Argovia 1941, S. 130ff.); aber zum Jubilieren eignete sich diese Schrift so ausgezeichnet, daß sie Halder nach seinen eigenen Worten zum «Leitfaden für die aargauischen Leistungen der Jahre 1803—1813» machte (S. 209). Im übrigen enthält das Buch manche kulturgeschichtlich interessante Einzelheit; es ist flüssig geschrieben und mit Geschick illustriert.

Daß Lesbarkeit und wissenschaftliche Brauchbarkeit sich nicht ausschließen, zeigt die Arbeit von GEORG BONER, Assistent am Staatsarchiv Aarau: «Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert»¹³. Boner macht vom Standort, von dem aus er die oft leidenschaftlichen Kämpfe zwischen Kirche und Staat schildert, kein Hehl; aber er zeichnet den Ablauf sachlich und als wirklicher Kenner. Nach den oft in revolutionärer Weise geführten Kämpfen ist es auch für den Historiker eine Genugtuung, das mit der Kantonsverfassung von 1885 verwirklichte Versöhnungswerk zu schildern. In derselben Jubiläumsschrift (S. 151—202) stellt ARNOLD HELBLING die Entwicklung der Schule dar. In Ausführungen, die noch etwas von der Kampfstimme vergangener Tage umwittert sind, erfahren wir Einzelheiten über das Problem der Parität im ersten Drittels des 19. Jahrhunderts, über die Entstehung des staatlichen Schulmonopols und der neutralen Staatsschule.

PAUL ERISMANN, Aarau, bietet unter dem Titel «Heiliges Erbe» Bilder zur aargauischen Kirchengeschichte. Als heiliges Erbe aus der vorreformatorischen Zeit erwähnt der Verfasser in der Hauptsache die Ereignisse rund um das Konstanzer Konzil, den Jetzer-Handel, das Reliquien- und Ablaßwesen¹⁴. Der Verfasser erzählt dann den Verlauf der Reformation und stellt die alte Form des Gottesdienstes der neuen gegenüber: «Wo die Reformation obsiegte, wurde die Messe abgeschafft und anstelle des bisherigen ‚Tempelgemürmels‘ trat nun das klare, glaubensstarke und allein auf die Schrift begründete Kanzelwort: belehrend, aufrichtend, mahnend und strafend.» In

¹³ GEORG BONER, *Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert* (Erbe und Auftrag. Festgabe der Aargauer Katholiken. S. 17—132). Verlag Buchdruckerei AG., Baden 1953.

¹⁴ PAUL ERISMANN, *Bilder aus der Kirchengeschichte der Heimat für das reformierte Aargauervolk*. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1953. 143 S. Ill. — Die Aargauische Naturforschende Gesellschaft gab zum Kantonsjubiläum eine Festschrift heraus, die neben naturwissenschaftlichen Arbeiten eine geographische Studie von Charles Tschopp enthält, die auch dank guter Abbildungen für die Siedlungsgeschichte von Interesse ist (Verlag H. R. Sauerländer, Aarau).

dieser robusten und gelegentlich auch etwas anspruchsvolleren Weise werden kirchengeschichtliche Bilder bis zur Gegenwart skizziert.

Die 150jährige Geschichte des Kantons Thurgau faßte ALBERT SCHOOP in einer für die breite Leserschaft bestimmten Schrift zusammen¹⁵. Die politische Geschichte steht im Vordergrund; auf Quellen- und Literaturangaben wurde verzichtet. Der Stoff ist wenig gegliedert; aber ein Personen- und Sachregister erleichtern die Benützung.

Zur Feier des St. Galler Kantonsjubiläums schrieb GEORG THÜRER den ersten Band der auf zwei Bände berechneten «St. Galler Geschichte»¹⁶. Der vorliegende Band behandelt die Geschichte der Landschaft, die erst 1803 zu einem Ganzen, zum st. gallischen Staat verschmolzen wurde. Eine Landschaft ohne geographischen oder politischen Mittelpunkt wird schon in der Urzeit überblickt und in ihren Wandlungen durch die Jahrhunderte des Mittelalters und der Neuzeit verfolgt. Eine derartige Geschichtsbetrachtung wäre ein Wagnis, wenn das Kloster St. Gallen nicht schon im Frühmittelalter gleichsam für einen geistigen Gehalt und die spätere Stadt für ein wirtschaftliches Zentrum gesorgt hätten. Man darf dieser St. Galler Geschichte zweierlei nachrühmen: Sie bietet dem Geschichtsfreund eine sehr lesbare, sprachlich gepflegte Darstellung und dem Fachmann ein Bild des jetzigen Standes der Forschung dank einem umfassenden bibliographischen Apparat. Das Buch ist vorzüglich illustriert; die drei Karten «Grundbesitz des Klosters St. Gallen um 920», «Die Grafen von Toggenburg als Landesherren» und «Entwicklung des St. Galler Klosterstaates» sind dem Historischen Atlas der Schweiz, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1951, entnommen. Vielleicht wird der Verfasser für den zweiten Band die wirtschaftsgeschichtliche Literatur rund um den Gonzen noch vermehrt heranziehen.

¹⁵ ALBERT SCHOOP, *Der Kanton Thurgau 1803 – 1953*. Huber & Co., Frauenfeld 1953. 214 S. Ill.

¹⁶ GEORG THÜRER, *St. Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen, von der Urzeit bis zur Gegenwart*. Tschudy-Verlag, St. Gallen 1953. 641 S. 21 Abb. und 4 Karten.